

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 28. November 1959	Nr. 28
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20.10. 59	Anordnung über die Auflösung des Zentralinstituts für Lagertechnik Leipzig.....	299
5.11. 59	Anordnung über den Einsatz von Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe.....	299
9.11.59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen..	300
26.10. 59	Anordnung Nr. 76 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	302
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	305

Anordnung über die Auflösung des Zentralinstituts für Lagertechnik Leipzig.

Vom 20. Oktober 1959

§ 1

Das Zentralinstitut für Lagertechnik Leipzig wird mit Wirkung vom 30. Juni 1959 aufgelöst. §

§ 2

(1) Rechtsnachfolger des Zentralinstituts für Lagertechnik ist das Institut für Wälzlager und Normteile in Karl-Marx-Stadt.

(2) Die Bildung des Instituts für Wälzlager und Normteile und Einzelheiten der Auflösung des Zentralinstituts für Lagertechnik werden durch Anweisung des Hauptdirektors der WB Wälzlager und Normteile geregelt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Mai 1955 über die Errichtung des Zentralinstituts für Lagertechnik (GBI. II S. 189) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Einsatz von Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe.

Vom 5. November 1959

Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. V 1 — Einsatz von Lederpappen ((LPH und LPM) bei der Herstellung von Packmitteln — (Sonderdruck Nr. 282 des Gesetzblattes Ber. GBI. I 1958 S. 840);
2. die Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. V 2 — Einsatz von Wellpapperzeugnissen — (Sonderdruck Nr. 283 des Gesetzblattes).

§ 2

(1) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist verantwortlich für die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe.

(2) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Holzkontor den Einsatz dieser Werkstoffe im Austausch gegen Holz für Packmittel einzuleiten und durchzuführen.